

*Ferdinand Kranz sucht gemeinsam mit seinem Schwiegersohn Johann Jacob Burschor und seiner Tochter Susanna um deren Entlassung aus der Leibeigenschaft an. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 April 16, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Durchleichtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht solle unnterthänigst gehorsambst nicht verhalten werden, wellicher gestalten, nach reyffer betrachtung und einwilligung beederseiths freunde ich, Johann Jacob Burschor, gebürthig von Altstetten<sup>2</sup> in der Schweiz, under der graffschafft Rheinthal<sup>3</sup>, mich mit des ehrbar- und beschaidenen Leonti Krantzen<sup>4</sup>, gewesten unnterthannen, und gastgeberen zue Nendeln<sup>5</sup>, des reichsfürstenthumb Liechtenstain, seiner hinterlassener ehlichen tochter Susanna Krantzin, in ein beständiges christliches ehgelöbnus eingelassen, und ich sie gerne in gedachte herrschafft Rheinthal bey mir sess- und haabhafft zue machen gesünnet wäre. So vill aber sich (ehe eine priesterliche und offentliche copulation<sup>6</sup> vorgenommen würdte, fürnemblichist gebühren, das bey euer hochfürstlich durchlaucht für sie ihrer manumission<sup>7</sup> und erlassung halber gehorsambst anhalten und unnterthänigst bitten solle.

Alß gelangt an euer hochfürstlich durchlaucht mein eben gedachtes gehorsambstes unnterthänigstes bitten, sie geruehen gnädigist einem allhiesigen hochlöblichen Oberamt<sup>8</sup> zue verordnen [2] daß selbiges gemelter Susanna Krantzin zue besserer ihrer wohlfarth gegen gebührlicher außkauffung aller dingen ihrer manumission und leibaigenschafft zue erlassen verhilfflich seyn möge. Welliche höchste gnad dann ich sambt meiner zuekünfftigen haußfrauen zue fürwehrender hochfürstlichen glückseeligster regierung und noch unzählige jahr hinbey zuebringen den allmögenden Gott steets betten wollen. Wür beyde aber verbleiben  
Euer hochfürstlich durchlaucht

Ferdinandt Kranz volmechtiger beider persohnen

Unnterthönigst, gehorsambste

Johann Jacob Burschor und Susanna Krantzin

[3] Unterthänigster bericht.

Durchleüchtigster hertzog.

Gneyidigster landtsfürst und herr, herr, etc., etc

Nachdeme zwar bis anhero das jus manumissionis dergestalten verwahrloset, daß, wan ein oder der andere allhiesiger leibaigener unterthan sein anderwärtig glückh durch ein heyrath machen wollen, sich ohne allen vorwißen auß dem lande begeben und erst nach etlichen jahren dem

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Altstätten (CH).

<sup>3</sup> St. Galler Rheintal, Region im Kanton St. Gallen (CH).

<sup>4</sup> Kranz.

<sup>5</sup> Nendeln (FL).

<sup>6</sup> Eheschließung.

<sup>7</sup> *manumission*: Freilassung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 156.

<sup>8</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

belieben nach, und zwar nicht immermediate<sup>9</sup>, umb die manumission, sondern umb eine linderung derselben, angemeldet, und dardurch die landtshochheiten immerdar hinden gesetzt worden. Dieser gegenwärtiger supplicant<sup>10</sup> aber (ohngeachtet aller anderwärtig anstiftungen solches nicht zu thun) sich dahin von unß güttlich und gehorsamb unterrichten laßen, daß er ohne specialen vorwißen des landtsfürsten, hochfürstlich durchleücht, unterthanin auß dem lande zu führen ohne sonderbahr zu befahren habender bestraffung, wie der vierte articul deren gebott, so ihnen bey der ambtssatzungen der unterthanen beider vormahligen graff- und herrschafft Vadutz und Schellenberg vorgelesen worden, in sich führet.

Woh sich aber eins oder das andere 4. ohne erlaubtnüß und vorwißen in oder außer dießer freyn reichsherrschafft Schellenberg verheyrahten würde, gegen denselben soll einer gnädigen herrschafft sowohl die leibaigenschafft alß die straff vorbehalten seyn, etc., sich nicht understehen, sondern darumben gegenwärtig euer hochfürstlich durchleucht unterthänigst anpflehen wolle. Alß haben euer hochfürstlich durchleucht unterthänigst, treu, gehorsambst solches, sein unterthänigstes bitten beyschliesen, und in ansehung seines bezeigten gehorsamhs, so künnffthigin alß ein neues instrument<sup>11</sup> in dergleichen vorfallenheiten gnädigster landtsherrschafft wierdt dienen können, vor ihme unterthänigst intercediren<sup>12</sup> sollen, euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruhen wollen, die Susanna Krantzin der bis anhero euer durchlaucht verbunden seyende leibeigenschafft gegen erlegung des gnädigst determinirten<sup>13</sup> manumissions- und abzuggelts gnedigst zu entlaßen. Solches aber euer durchlaucht landtsfürstlichen disposition<sup>14</sup> anheimstellen, unterthänigst anfragende, ob den hier vor angezogenen 4. articul durch ein öffentliches befehl hiesigen unterthanen wiederumb erinnern sollen. Die wir ersterben

Euer hochfürstlich durchleucht

Hohenlichtenstein, den 8. April 1720.

Unterthanigst, treu, gehorsamste

Johann Adam Bründl<sup>15</sup> manu propria<sup>16</sup>

Herman Georg Ludovici<sup>17</sup>

[4] Præsentato<sup>18</sup>, den 16. Aprilis 1720.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Anthon Florian, des Heyligen Römischen Reichs<sup>19</sup> fürsten und regierern des haußes zue Troppau und Jägerndorff hertzogen, graffen zu Rittberg, ritter des Gouldenen Flusses, Grand von Spanien von der ersteren class<sup>20</sup>, der römisch

---

<sup>9</sup> direkt.

<sup>10</sup> Bittsteller.

<sup>11</sup> Urkunde.

<sup>12</sup> Einspruch erheben.

<sup>13</sup> festgesetzten.

<sup>14</sup> Verfügung.

<sup>15</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

<sup>16</sup> eigenhändig.

<sup>17</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

<sup>18</sup> Vorgelegt.

<sup>19</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>20</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom

kayserlichen und königlich catholischen mayestät gehaimben rath, obrist hoffmaister und  
respective obristen stallmaistern, etc.  
Ihro durchlaucht, etc., meinem gnädigsten landesfürsten und herrn, herrn, etc.

e-archiv.ii

---

*Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.*